



Inhalt:

- 173 Kreisausschusssitzung am 05.10.2015
174 Übungen der Bundeswehr
175 Vollzug der Baugesetze;
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegelände“ gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Stadt Eichstätt)
176 Vollzug der Baugesetze;
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

173 Kreisausschusssitzung am 05.10.2015

Am **Montag, 5. Oktober 2015, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kontentragung bei der Unterbringung von Asylbewerbern
2. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

174 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 28.09.2015 im Raum Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

175 Vollzug der Baugesetze; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegelände“ gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Eichstätt folgende vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.07.2015 beschlossene Satzung über die Verlängerung einer als Satzung beschlossenen Veränderungssperre vom 21.09.2015.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die mit Satzung vom 16.05.2013 erlassene und am 26.09.2014 bekannt gemachte Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des im Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegelände“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der neue Bebauungsplan Nr. 48 „Industrie- und Gewerbegebiet Sollnau“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 21.09.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**176 Vollzug der Baugesetze;
 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Eichstätt folgende vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.07.2015 beschlossene Satzung über die Verlängerung einer als Satzung beschlossenen Veränderungssperre vom 21.09.2015

§ 1 Zu sichernde Planung

Die mit Satzung vom 16.05.2013 erlassene und am 26.09.2014 bekannt gemachte Veränderungssperre zur Sicherung der Planungen des im Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans mit Ausnahme der ökologischen, naturschutz- und wasserrechtlichen Ausgleichsflächen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

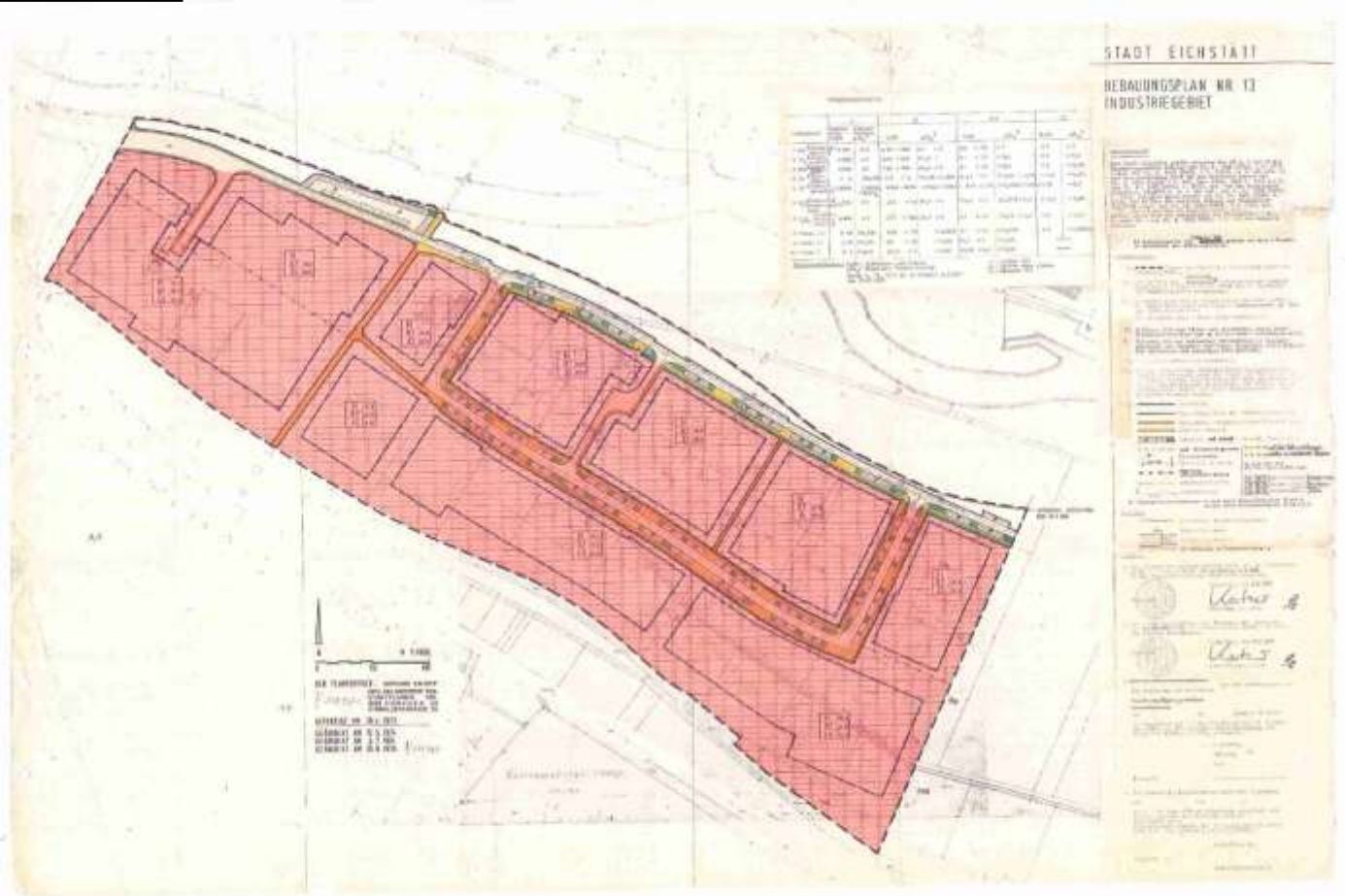
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der neue Bebauungsplan Nr. 48 „Industrie- und Gewerbegebiet Sollnau“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 21.09.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anlage zu Nr. 175



Anlage zu Nr. 176

Anlage - Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 13



Anlage - Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48